

## Merkblatt zum Vertrauensanwalt

### **1. Zielsetzung**

Das Ansehen und die Integrität der öffentlichen Verwaltung ist für einen funktionierenden Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung. Korruption richtet große volkswirtschaftliche Schäden an und gefährdet das Vertrauen in Staat und Verwaltung. Die Bekämpfung und Verhütung von Korruption ist daher wesentliches Ziel des Landes.

Die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 19. Dezember 2005 (GABl. 2006, S. 125 f.), neu erlassen am 15. Januar 2013 (GABl. 2013, S. 55), eröffnet die Möglichkeit, als vorbeugende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung einen Vertrauensanwalt zu bestellen. Dieser soll als unabhängige Anlaufstelle außerhalb der Verwaltung wegen möglicherweise korruptionsrelevanter Vorgänge kontaktiert werden können.

Das Innenministerium hat für das Land einen Rahmenvertrag mit einem Rechtsanwalt geschlossen, dem sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angeschlossen hat.

### **2. Begriff der Korruption und Besonderheit im Wissenschaftsbereich**

Der Begriff „Korruption“ ist nicht verbindlich definiert; im Kern wird er von Straftatbeständen wie den Bestechungsdelikten (z.B. Vorteilsannahme - § 331 Strafgesetzbuch (StGB), Bestechlichkeit - § 332 StGB, Vorteilsgewährung - § 333 StGB) und deren Begleitdelikte (z.B. Strafvereitelung im Amt - § 258 a StGB, Unterschlagung - § 246 StGB, Geldwäsche - § 261 StGB, Betrug - § 263 StGB) umrissen.

Als besonders gefährdet werden Bereiche angesehen, die in direktem Kontakt mit Bürgern oder Unternehmen Aufträge/Fördermittel und Genehmigungen vergeben oder bewilligen.

Im Hochschulbereich ist zu beachten, dass die Wissenschaft inzwischen in vielfältiger Weise von Drittmitteln profitiert. Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört nach dem Landeshochschulgesetz zu den Dienstaufgaben der hauptberuflich Beschäftigten der Hochschulen. In diesem Bereich ist daher die Annahme von Drittmitteln durch Beamte dann keine Vorteilsnahme im strafrechtlichen Sinn, wenn das gesetzlich vorgesehenen Verfahren für die Annahme von Drittmitteln eingehalten und die Annahme der Mittel angezeigt und genehmigt wurde (siehe dazu

die Drittmittelrichtlinien des Wissenschaftsministeriums). Auf diese Weise werden in der Regel Transparenz und Durchschaubarkeit des Vorgangs hinreichend sichergestellt.

### **3. Aufgaben des Vertrauensanwalts**

Der Vertrauensanwalt steht allen Bürgern, Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung als unabhängiger Ansprechpartner zur Verfügung. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten.

Als Anlaufstelle nimmt er Mitteilungen entgegen, die Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten enthalten und prüft diese auf ihre Glaubwürdigkeit und strafrechtliche Relevanz. Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet.

Bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten von Beschäftigten oder von Dritten zu Lasten des Landes wird der Sachverhalt der zuständigen obersten Landesbehörde gemeldet. Diese steuert das weitere Verfahren und kann ggf. den Vertrauensanwalt darum bitten, Rückfragen an den Hinweisgeber(-in) weiterzuleiten.

Liegen dem Vertrauensanwalt Anhaltspunkte vor, dass ein Hinweisgeber leichtfertige Angaben oder solche wider besseres Wissen macht, die einem Bediensteten des Landes besonders belasten, soll der Vertrauensanwalt vor Weitergabe dieser Information zunächst weitere Ermittlungen anstellen und dabei den Bediensteten entlastende Momente sorgfältig prüfen. Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht, oder liegen nach den Erkenntnissen des Vertrauensanwalts leichtfertige Angaben oder solche wider besseres Wissen vor, teilt er den Sachverhalt dem Land nicht mit.

Der Vertrauensanwalt ist ein weiterer Baustein im vorhandenen Maßnahmenkatalog des Landes zur Korruptionsbekämpfung.

### **4. Rechtliche Stellung**

Der Vertrauensanwalt wird als selbstständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig. Er unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Er entscheidet nach pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er den Sachverhalt der auf Seiten des Landes zuständigen Stelle weitermeldet. Hierbei orientiert er sich an den Maßstäben der Strafprozessordnung für das Vorliegen eines Anfangsverdachts. Liegt nach seiner Beurteilung ein solcher Verdacht vor, ist der Sachverhalt dem Land mitzuteilen.

Der Vertrauensanwalt kann einer Hinweisgeberin oder einem Hinweisgeber auf Wunsch Vertraulichkeit zusichern. Auf Grund seiner anwaltlichen Schweigepflicht darf er in diesem Fall ohne Einwilligung seiner Hinweisgeberin oder seines Hinweisgebers deren oder dessen Identität weder dem Land noch Dritten offenbaren. Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl vom Land als auch von der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber gestattet wird.

## 5. Anwendungsbereich

Das Land beauftragt den Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Funktion eines Vertrauensanwalts für Korruptionsverhütung auf der Basis des Rahmenvertrags des Innenministeriums. Jedes Ressort schließt dabei einen eigenen Vertrag für sich und seinen ihm nachgeordneten Geschäftsbereich ab. Folgende Einrichtungen sind in den Vertrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst einbezogen:

- a) Die Universitäten, einschließlich der Medizinischen Fakultäten (einschließlich der medizinischen Fakultät der Universität Mannheim)
- b) Das Universitätsklinikum Freiburg
- c) Das Universitätsklinikum Ulm
- d) Die Pädagogischen Hochschulen
- e) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- f) Die Kunsthochschulen und Akademien im künstlerischen Bereich
- g) Die Duale Hochschule Baden-Württemberg
- h) Das Landesarchiv Baden-Württemberg
- i) Die Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart und das Bibliotheksservice Zentrum Konstanz
- j) Das Badische Staatstheater Karlsruhe
- k) Die Württembergischen Staatstheater Stuttgart
- l) Die Staatsgalerie Stuttgart
- m) Die Staatlichen Kunsthallen Baden-Baden und Karlsruhe
- n) Das Badische Landesmuseum Karlsruhe
- o) Das Landesmuseum Württemberg Stuttgart
- p) Die Staatlichen Museen für Naturkunde Karlsruhe und Stuttgart
- q) Das Linden-Museum Stuttgart
- r) Das Archäologische Landesmuseum
- s) Das Haus der Geschichte Stuttgart
- t) Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

- u) Die Regierungspräsidien hinsichtlich der kulturellen Angelegenheiten sowie das Landesamt für Ausbildungsförderung
- v) Die Studierendenwerke Bodensee, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm
- w) Die Evaluationsagentur Baden-Württemberg
- x) Die den Regierungspräsidien eingegliederten Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen
- y) Das TECHNOSEUM Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim

## **6. Kontaktdaten des Vertrauensanwalts**

Als Vertrauensanwalt ist derzeit Rechtsanwalt Michael Rohlfing beauftragt.

Erreichbarkeit:

Michael Rohlfing  
BENDER HARRER KREVET Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Zerrennerstraße 11  
75172 Pforzheim  
Telefon: +49 7231 39763-47  
Telefax: +49 7231 39763-10  
E-Mail: [vertrauensanwalt@bender-harrer.de](mailto:vertrauensanwalt@bender-harrer.de)

Weitergehende Informationen sind auch der Homepage des Rechtsanwaltskanzlei unter nachfolgendem Link zu entnehmen: <http://www.bender-harrer.de>

## **7. Aufgaben der Dienststellen**

Die Dienststellen haben in diesem Zusammenhang die gleichen Aufgaben, wie sie sich bereits aus der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung ergeben. Wird nach der ersten Tätigkeit des Vertrauensanwalts ein Sachverhalt an die Dienststelle weitergeleitet, ist diese zur Mitwirkung an der Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt verpflichtet.

Davon unberührt bleiben die eigenen Pflichten der Dienststelle, der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Aufklärung von und im Umgang mit Korruptionssachverhalten nach der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung, die unabhängig von der Institution Vertrauensanwalt fortbestehen.

Nach Nr. 4.3 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung besteht für Behörden unter den dort in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen die Notwendigkeit, die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Dies erfolgt insbesondere, wenn aufgrund konkreter Tatsachen der Verdacht eines Bestechungsdelikts besteht. Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine Unterrichtung im Einzelfall erforderlich ist, obliegt nach Ziff. 3.1.1 der VwV der Behördenleitung oder der dafür von ihr ausdrücklich bestimmten Organisationseinheit.

Wegen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht muss ein vom Vertrauensanwalt mitgeteilter Sachverhalt sorgfältig daraufhin überprüft werden, ob konkrete Tatsachen für den Verdacht eines Bestechungs- oder Begleitdelikts sprechen.

## **8. Betroffenheit des Einzelnen**

Zur Aufklärung und Prävention im Kampf gegen Korruption sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Über die Verbesserung interner Kontrollmechanismen hinaus setzen wir dabei auch auf die Zusammenarbeit mit dem externen Vertrauensanwalt als unabhängigem Ansprechpartner.

Gerade bei Korruptionsdelikten besteht die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten zur Aufklärung zu nutzen, da Korruption ein typisches Delikt mit hohem Dunkelfeld ist. Die zur Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Behörden sind daher auf jeden Hinweis angewiesen. **Bitte unterstützen Sie uns daher auch in Ihrem eigenen Interesse bei der Aufklärung von Korruptionssachverhalten.**